

Teilnahmebedingungen für die Nacht der Lichter 2026

Veranstalter, Organisation & Durchführung:

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Fachbereich Bildung, Kultur & Ehrenamt, nachstehend Veranstalter genannt,
Europaplatz 3, 63128 Dietzenbach

Ansprechpartner:

Stefanie Apel

Karsten Zierdt

06074 / 373 339

06074 / 373 315

apel@dietzenbach.de

karsten.zierdt@dietzenbach.de

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Teilnahmebedingungen gelten für die Nacht der Lichter. Sie sind verbindlich für alle zugelassenen Händler, Gastronomen und sonstigen Teilnehmer. Sie regeln alle Aspekte der Teilnahme, von Standvergabe über Betrieb bis zur Abreise. Sie umfassen Vorgaben zu Festorganisation, Hygiene, Sicherheit und Gebühren.

Durch die Anmeldung erkennen Teilnehmer diese Bedingungen an. Verstöße können zum Festverweis oder zur Verweigerung zukünftiger Teilnahmen führen.

Mit der Anmeldung wird für die Teilnahme an der Nacht der Lichter ein Vertrag abgeschlossen, durch den ein privatrechtliches Geschäft zwischen dem Standbetreiber und dem Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bildung, Kultur & Ehrenamt, begründet ist.

1.2 Termin & Öffnungszeiten

15. August 2026 19.00 – 24.00 Uhr

1.3 Betriebspflicht

Während der Öffnungszeiten besteht eine Betriebspflicht und die Stände sind permanent besetzt zu halten. Ein vorzeitiges Abbauen wird mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 € belegt.

1.4 Ausschank- & Veranstaltungsende

Nach den offiziellen Öffnungszeiten des Festes sind der Verkauf und die Ausgabe von Waren, Getränken und Speisen verboten. Zuwiderhandlungen werden nach der ersten Abmahnung durch den Veranstalter mit einer Strafgebühr in Höhe von 100 € pro angefangener 15 Minuten sowie mit dem Ausschluss von der Veranstaltung in den Folgejahren belegt.

1.5 Absage / Abbruch der Veranstaltung

Kann die Veranstaltung nicht stattfinden und muss vom Veranstalter abgesagt werden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Veranstalter mit sofortiger Wirkung die Veranstaltung absagen und die Räumung des Geländes verlangen.

2. Teilnahme & Festangebot

2.1 Auswahl der Händler

Die Auswahl der Stände erfolgt durch die Mitarbeiter*innen des Veranstalters nach Anmeldeschluss. Die Veranstaltungsleitung kann aus sachlichen Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, insbesondere aus Platz- und Sicherheitsgründen. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach Gesichtspunkten wie Originalität, Themenbezogenheit und Angebotsvielfalt oder Art.

2.2 Erlaubtes Angebot

Angeboten werden dürfen folgende Waren:

Speisen und Getränke

Kunsthandwerk

2.3 Standbetreuung nach vorheriger Erlaubnis

Eine Standbetreuung ist nur nach vorheriger Anmeldung des Händlers und schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter möglich.

2.4 Fliegende Händler

Waren dürfen nur an bestätigten Ständen verkauft werden. So genannte „fliegende Händler“, die auf dem Fest herumlaufen und ihre Waren anbieten, sind nicht gestattet.

2.5 Unter- und Weitervermietung

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet

3. Festorganisation & Infrastruktur

3.1 Auf- und Abbau

Der Aufbau der Stände ist ab Samstag, 15. August, ab 10.00 Uhr möglich.

Der Abbau ist nach Ende des Festes ab 24.00 Uhr mit Rücksicht auf die Anwohner schnellstmöglich und leise möglich.

3.2 Beschallung

Das Aufstellen einer Beschallungsanlage am Stand ist nicht zulässig.

3.3 Verkehrswege

3.3.1 An- und Abfahrt

Die für das Fest belegten Straßen sind i.d.R. am Tag des Aufbaus für den Verkehr gesperrt. Zum Auf- und Abbau der Stände können die Händler trotz Sperrung die Straßen befahren. Das Parken direkt an den Ständen ist nicht möglich.

3.3.2 Parken

Der Parkplatz an der Darmstädter Straße steht den Händlern zur Verfügung. Eine Garantie auf einen kostenlosen Parkplatz kann der Veranstalter nicht geben. Sollte der Parkplatz keine freien Stellflächen mehr haben, sind die Parkflächen in den umliegenden Straßen zu nutzen. Eine Erstattung der anfallenden Parkgebühren ist nicht möglich.

3.3.3 Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei dem Aufstellen von Tischen, Bänken, Aufstellern und Dekoration ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.

4. Verkauf von Speisen & Getränken

4.1 Gestattung des Verkaufs von Speisen & Getränken

Gewinnorientierte Standbetreiber, die Speisen und / oder Getränke ausgeben oder verkaufen, müssen mindestens 4 Wochen vor dem Fest eine Anzeige für die Konzession bei dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung tätigen. Weitere Gebühren für behördliche Gestattungen sind in den Pauschalpreisen enthalten.

Für die Genehmigung des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes ist eine Gebühr von 50,00 € an das örtliche Ordnungsamt zu entrichten.

Nach aktuellem HGastG (Hessisches Gaststättengesetz) sind nicht gewinnorientierte Organisationen von der Anzeigenpflicht eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes seit Ende 2025 befreit.

4.2 Vorschriften zum Verkauf von Speisen & Getränken

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern die selbstverständliche strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken weist der Veranstalter ausdrücklich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hin. An jedem Stand muss mindestens ein nüchterner Standbetreiber während des Aufbaus, während der Veranstaltung und des Abbaus anwesend sein, der die Einhaltung gewährleistet. Bei Zuwiderhandlung folgt der Ausschluss vom Festbetrieb.

4.3 Infektionsschutzgesetz

Personen die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt.

4.4 Lebensmittelhygiene

Das Merkblatt des Fachdiensts Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz ist zu beachten.

5. Sauberkeit & Abfallentsorgung

5.1 Sauberkeit am Standplatz

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standinhaber zu Beginn, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich.

6. Gebühren & Kautionen

6.1 Standentgelte

Die Standentgelte sind in der Entgelttabelle ersichtlich.

6.2 Fälligkeiten der Entgelte

Die Ausstellerentgelte, die Strom- und Wasserkosten und die Reinigungspauschale werden mit Rechnungsstellung vor der Veranstaltung fällig.

6.3 Rücktritt

Erfolgt seitens des Standbetreibers ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung weniger als vier Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn, sind mindestens 50% des Standgeltes oder der Hüttenmiete zu zahlen. Es besteht keinerlei Anrecht auf Rückzahlung bereits gezahlter Standentgelte.

7. Sicherheit & Haftung

7.1 Haftpflicht

Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

7.2 Brandschutz

Die Standbetreiber verpflichten sich mit ihrer Anmeldung, die Bedingungen und Auflagen der Feuerwehr Dietzenbach laut beigefügtem Beiblatt zu erfüllen.

7.3 Feuerlöscher

An jedem Stand ist ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) bereit zu halten. Geeignete Feuerlöscher können beim Veranstalter gemietet werden. Sollte der Löscher zum Einsatz kommen oder die Verplombung entfernt werden, so fällt eine Wartungsgebühr in Höhe von ca. 25,00 € an. Weitere Feuerlöscher, z.B. bei Einsatz von Fritteusen, können verlangt werden. Informationen hierzu sind auf dem Beiblatt

der Feuerwehr Dietzenbach zu finden.

7.4 Wärmen von Speisen & Getränken

Zum Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen.

7.5 Haftung

Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie durch die Teilnahme ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.

Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen und Böden des Festgeländes.

Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.

Der Teilnehmer erklärt, zur Deckung von Schäden eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben.

Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an elektrischen Geräten oder sonstigen Aggregaten und Geräten des Teilnehmers oder Dritter, die durch Schwankungen der Medienleistung oder unsachgemäße Benutzung entstanden sind.

Kommt das Fest aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

8. Datenschutz & Rechtliches

8.1 Datenschutz

Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und ggf. zu Werbezwecken für die Nacht der Lichter auszugsweise veröffentlicht. Intensive Pressearbeit in allen relevanten Medien, Plakataktionen, Handzettel, Transparente etc. erfolgt durch das Dietzenbacher Capitol.

8.2 Hausrecht

Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

8.3 Anerkennung & Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Jeder Teilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung diese Teilnahmebedingungen vorbehaltlos an. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen werden mit dem Ausschluss vom Festbetrieb geahndet.

8.4 Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen gelten für den gesamten Zeitraum der Nacht der Lichter 2026 inklusive Auf- und Abbauzeiten.